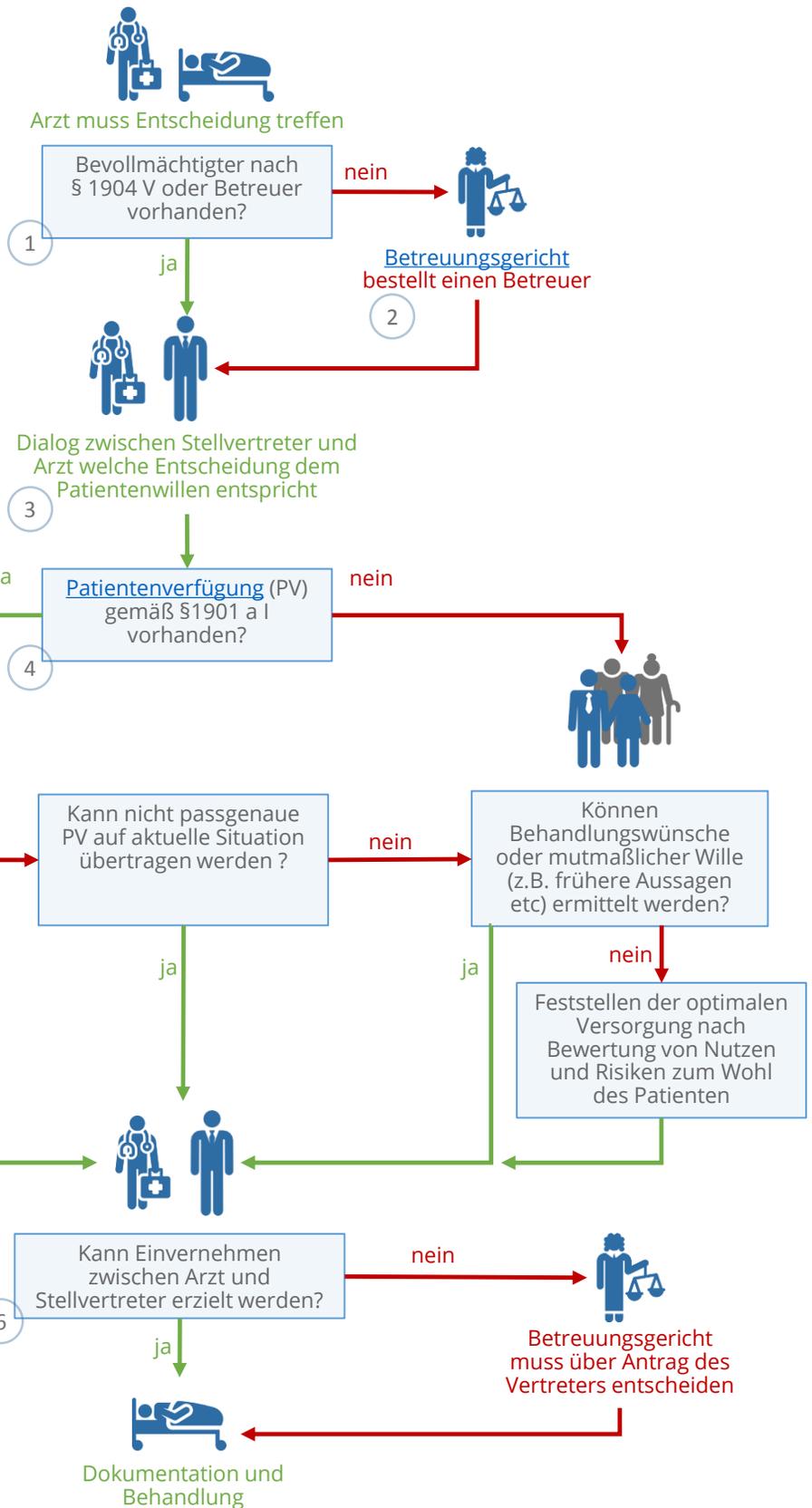


Patientenwille und Patientenverfügung im Anwendungsfall

Was passiert eigentlich, wenn ein Arzt eine Entscheidung zur Einleitung bzw. Fortführung einer medizinischen Maßnahme treffen muss und Sie nicht mehr einwilligungsfähig bzw. nicht entscheidungsfähig sind?

Der „grüne Weg“ dieser Ablaufskizze zeigt auch, wie wichtig es ist, an den entscheidenden Punkten vorgesorgt zu haben. Der „rote Weg“ zeigt auf, wo Fragen geklärt werden müssen, wenn Sie nicht oder nicht vollumfänglich vorgesorgt haben.

Unser Tipp!
Drucken Sie Blatt 1+2 aus und legen Sie sie nebeneinander. So erhalten Sie den bestmöglichen Überblick und erfahren, was Sie an den kritischen Stellen dafür tun können, um Ihre Selbstbestimmung zu wahren.



Wie kann ich vorsorgen und was sollte ich zusätzlich wissen?

- 1 Wichtig ist, dass Ihr Umfeld und der Arzt im entscheidenden Moment auch wissen, dass Sie eine Vollmacht erteilt haben. Eine Möglichkeit ist, diese im Zentralregister bei der Bundesnotarkammer zu registrieren, da die Betreuungsgerichte dort anfragen, bevor eine Betreuung ausgesprochen wird. Da die Vollmacht selbst dort nicht hinterlegt werden kann, ist es wichtig, dass die Unterlagen verfügbar sind. Geben sie also eine Ausfertigung immer Ihrem Bevollmächtigten.
Schneller steht die Vollmacht zur Verfügung, wenn Sie einen Notfallpass mit sich führen und einen [Onlinedienst nutzen](#), bei dem jederzeit auf die archivierte Vollmacht zugegriffen werden kann.

Beim Verfassen der Vollmacht ist es zusätzlich wichtig, besondere Formulierungen zu wählen, die den Bevollmächtigten rechtlich in die Lage versetzen, für Sie auch Entscheidungen treffen zu dürfen, die für Sie mit einem Risiko der Lebensverkürzung verbunden sein könnten. Eine allgemein gehaltene Generalvollmacht reicht hier nicht aus.
- 2 Das Betreuungsgericht benennt nur dann einen Betreuer, wenn Sie keine oder keine ausreichend umfangreiche Vorsorgevollmacht erteilt haben. Um sich hier abzusichern können Sie Ihren Bevollmächtigten zusätzlich in einer Betreuungsverfügung benennen. Genießt die von Ihnen als Stellvertreter gewünschte Person nicht Ihr vollumfängliches Vertrauen, können sie auch alleinig eine Betreuungsverfügung erstellen. Somit muss sich das Betreuungsgericht einschalten und die Betreuung formell erteilen. Im Gegensatz zum Betreuer, der der Kontrolle des Betreuungsgerichtes unterliegt, sieht das Gesetz für den Bevollmächtigten keine derart umfangreiche Kontrolle vor. Freiheitsentziehende Maßnahmen muss jedoch auch der Bevollmächtigte bei Gericht genehmigen lassen.
- 3 Bedenken Sie bei der Auswahl Ihres Stellvertreters, dass dieser bei der Durchsetzung Ihres Patientenwillens schwerwiegende Entscheidungen, und sofern Sie dies verfügt haben, auch mit lebensverkürzender Wirkung treffen muss. Oft kann unmittelbare emotionale Nähe eine Belastung für den Bevollmächtigten sein, was dann wiederum für die Umsetzung Ihres Patientenwillens ein Problem darstellt. Sprechen sie also unbedingt im Vorfeld mit Ihrer Vertrauensperson über Ihre Wünsche.
- 4 Auch hier gilt: Was hilft die Erstellung einer Patientenverfügung, wenn im Ernstfall keiner von ihrer Existenz weiß oder sie nicht auffindbar ist. Hinweise in der Brieftasche oder in der Notfallfunktion Ihres Handy sind hier hilfreich. [Die Nutzung eines Onlinedienstes](#) bei dem Sie mit einem Notfallausweis Zugriff auf die Kontaktdaten Ihrer Vertrauenspersonen und Ihre Unterlagen ermöglichen, ist auch hier sicher die beste Wahl.
- 5 Beschreiben Sie die relevanten Situationen, für die Ihre Verfügungen gelten sollen und benennen Sie konkret, in welcher Situation welche intensivmedizinische Maßnahme durchgeführt werden soll oder von Ihnen abgelehnt wird. Hier hat der Bundesgerichtshof durch sein [Urteil im Jahr 2016](#) klare Maßstäbe gesetzt. Natürlich kann aber auch nicht jegliche Situation im Vorfeld erahnt und beschrieben werden. Sofern Sie jedoch die klassischen, am häufigsten vorkommenden Situationen beschrieben haben, besteht große Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Patientenwille in einer ähnlichen Situation daraus abgeleitet werden kann.
- 6 Auch hier gilt: Je konkreter Ihre Patientenverfügung verfasst ist, umso weniger Interpretationsspielraum lässt diese zu. Ist der Wille klar ableitbar, hat der Arzt auch die notwendige rechtliche Sicherheit, wenn er zusammen mit Ihrem Stellvertreter eine Entscheidung trifft.

Unser Tipp!

Viele weitere wichtigen Informationen finden Sie auf www.meinepatientenverfuegung.de. Das Serviceangebot unterstützt Sie vollumfänglich bei der Erstellung rechtswirksamer und individueller Vorsorgedokumente